

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Kerken muss im Sinne des christlichen Glaubens ihren vielfältigen Aufgaben im christlichen, sozialen und diakonischen Bereich nachkommen. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sind diese mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln künftig dauerhaft nicht mehr zu bewältigen. Darum hatte das Presbyterium im Jahre 2018 zunächst beschlossen, das Grundstück der evangelischen Kirche in Aldekerk zu verkaufen und das aufstehende Kirchengebäude dazu zu entwidmen und abzureißen. Auf der anderen Seite benötigt die Kirchengemeinde aber weiterhin Räume für die kirchliche Arbeit.

Eine Gruppe Kerkener Christen hat daher versucht in Absprache mit dem Presbyterium, die evangelische Kirche Aldekerk und ein aktives und nachhaltiges Gemeindeleben zu erhalten. Dafür soll die Kirchengemeinde von den Unterhaltskosten und Erhaltungsrückstellungen des Kirchengrundstück vollständig entlastet werden. Dies geschieht zum einen durch die Zusammenarbeit mit dem Musikverein Aldekerk 1896 e.V., der teilweise Räume in der Kirche anmieten wird, und zum anderen durch die Gründung eines Fördervereins, der die restlichen Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden langfristig aufbringen soll. Zweck des Vereins ist vorrangig die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Unterhaltung der ev. Kirche in Aldekerk, aber auch die Aufrechterhaltung eines aktiven, lebendigen und vielfältigen Gemeindelebens.

Satzung des Vereins

„Förderverein der evangelischen Kirche Aldekerk“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Kirche Aldekerk“, und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Sitz des Vereins ist 47647 Kerken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und finanzielle Förderung der ev. Kirche in Aldekerk. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln

- durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein darf Rücklagen im Sinne des § 62 AO bilden. Diese können erforderlich sein für die Finanzierung größerer Reparaturen am Gebäude (z.B. Dach, Heizung, oder Fenster) oder der Verbesserung des Gebäudes sowie der Wiederbeschaffung oder Neuanschaffung von Wirtschaftsgütern, die der Verwirklichung des Vereinszweckes nach § 2 Nr. 1 dienen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Empfänger von Leistungen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Sämtliche Leistungen erfolgen in freier EntschlieÙung des Vorstandes; dieser ist dazu angehalten vor einer Entscheidung sich mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde Kerken abzustimmen.
Dabei steht die Erhaltung der Kirche unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Sinnvollen und Machbaren im Vordergrund.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäÙen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Aufhebung keine Leistungen zurück.

§ 3

Vereinsämter und Haftung

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann unbedingt erforderliches Hilfspersonal bestellt werden.
3. Für Schäden, die Mitglieder des Vorstandes oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
4. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder

Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber die Satzung an.

§ 5

Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Das einzelne Mitglied bestimmt durch Erklärung beim Antrag auf Vereinsaufnahme die Höhe seines Jahresbeitrages selbst. Der Jahresbeitrag darf jedoch einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten (Mindestbeitrag). Der Mindestbeitrag und die Fälligkeit der Beitragszahlungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen festgelegt.
2. Der Beitrag wird im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens einmal im Jahr eingezogen. Auf Wunsch ist ein monatlicher Einzug möglich.
3. Darüber hinaus sind Geld- oder Sachspenden möglich.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens bis zum 15. November eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen;
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die

Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

2. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/Dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer/einem Geschäftsführer/in,
 - d) einer/einem Schatzmeister/in,
 - e) einer/einem Schriftführer/in
 - f) sowie bis zu 3 Beisitzer/innen.

Der Vorstand zu a) bis f) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die persönlich anwesend sind oder deren schriftliche Einwilligung zur etwaigen Wahl zum Zeitpunkt der Versammlung vorliegt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. der Pfarrerin/dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Kerken gehört als kooptiertes Mitglied dem Vorstand an.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und die/dem Geschäftsführer/in. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Absatz 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Jedoch sind alle, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.
3. Die/Der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die/Der Schatzmeister/in nimmt Zahlungen an den Verein entgegen und stellt Quittungen und Spendenbescheinigungen aus. Zahlungen für den Verein darf er nur auf Beschluss des Vorstandes leisten.
4. Die/der Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vereinsvorsitzenden/Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Leiter/in der Vorstandssitzung den Ausschlag.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Email, Gemeindebrief oder Briefpost) unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt den Gang der Verhandlungen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen; die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12),
 - f) Erlass von Ordnungen,
 - g) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages (§ 5),
 - h) die Änderung der Satzung.
 - i) Auflösung des VereinsBei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los. In allen anderen die Stimme der/des Versammlungsleiters/in. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung bzw. der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Gewählt wird grundsätzlich in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann und nicht übertragbar ist. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12

Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB), unter Beachtung des § 2 der Satzung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Kerken oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

§ 15

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, der Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die

Korrespondenz. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte, außer bei rechtlicher Verpflichtung) ist nicht zulässig.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 29.08.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve.

§ 17

1. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BGB.

Kerken, 29.08.2019